

Dienstvereinbarung

zwischen dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus und
dem Lehrerhauptpersonalrat im Sächsischen Staatsministerium für Kultus
gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 5, § 81 Absatz 2 Nummer 6
des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes

zur Qualifizierung von Seiteneinsteigern

vom 4. Mai 2016

einschließlich der Änderungen vom 28. Oktober 2016

Präambel:

Deutlich steigende Bedarfe an qualifiziertem Lehrpersonal in den Schulen des Freistaates Sachsen führen derzeit zu sehr guten Einstellungskorridoren je Schulhalbjahr. Die bestehenden Einstellungskontingente können jedoch angesichts der differenzierten Bewerberlage nicht ausschließlich mit Absolventen einer grundständigen Lehramtsausbildung gedeckt werden. Die vermehrte Einstellung von Seiteneinsteigern ist mit Maßnahmen zur Sicherung der Qualität schulischer Arbeit zu flankieren. Vor allem zur Qualifizierung von Seiteneinsteigern sind unterschiedliche Angebote vorzuhalten. Die nachfolgende Dienstvereinbarung verfolgt das Ziel, durch angemessene Maßnahmen dem Qualifizierungsbedarf der Seiteneinsteiger zu entsprechen und hierfür die geeigneten Rahmenbedingungen zu schaffen.

Ausbildung an zwei Präsenztagen pro Woche dauert vier Semester. Während dieser Zeit ist eine befristete Reduzierung der Arbeitsverpflichtung auf 64,29 Prozent der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten erforderlich. Als Unterstützung bei der Umsetzung der wissenschaftlichen Ausbildung werden in analoger Anwendung der VwV-SMK-Unterrichtsverpflichtung vom 7. August 2003 (MBI. SMK S. 146), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. April 2004 (MBI. SMK S. 210) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 2015 (SächsABl. SDR. S. S 407), in der jeweils geltenden Fassung, wie bei Lehrkräften, die eine berufsbegleitende Weiterbildung absolvieren, vier Anrechnungsstunden pro Woche gewährt. Die erfolgreiche Teilnahme berechtigt zur Aufnahme des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes. Für diesen Teil der Qualifizierung werden zwei personenbezogene Anrechnungsstunden gewährt. Zudem werden Anträge auf freiwillige Teilzeit befürwortet.

§ 1

Geltungsbereich/Begriffsbestimmungen

Diese Dienstvereinbarung gilt für die Qualifizierung von Seiteneinsteigern in den Lehrerberuf. Seiteneinsteiger sind Lehrkräfte ohne grundständige Lehramtsausbildung, die die Voraussetzungen für eine Qualifizierung nach der Lehrer-Qualifizierungsverordnung vom 6. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 656), die durch die Verordnung vom 12. Januar 2016 (SächsGVBl. S. 9) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erfüllen.

(2) Qualifizierung von Seiteneinsteigern für das Lehramt an Mittelschulen, für das Höhere Lehramt an Berufsbildenden Schulen und im Einzelfall für das Höhere Lehramt an Gymnasien: Bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen absolvieren die Lehrkräfte in der Regel zunächst eine schulpraktische Ausbildung in einem Fach und erwerben mit dem Bestehen der schulpraktischen Prüfung die Lehrbefähigung in diesem Fach. Es werden zwei personenbezogene Anrechnungsstunden gewährt. Im Anschluss ist der Erwerb einer weiteren Lehrbefähigung durch Teilnahme an einer wissenschaftlichen Ausbildung in einem zweiten Fach möglich. Kann aus der bei Einstellung in den Schuldienst vorliegenden Qualifikation keine Zuordnung zu einem Fach der jeweiligen Stundentafel der Schulart vorgenommen werden, muss die berufsbegleitende Qualifizierung mit der wissenschaftlichen Ausbildung in einem ersten Fach beginnen. Als Unterstützung bei der Umsetzung der wissenschaftlichen Ausbildung werden in analoger

§ 2

Ausgestaltung der Qualifizierung von Seiteneinsteigern

(1) Qualifizierung von Seiteneinsteigern für das Lehramt an Grundschulen: Bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen erfolgt der Erwerb des Lehramtes berufsbegleitend in der Regel über eine wissenschaftliche Ausbildung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst. Die wissenschaftliche

Anwendung der VwV-SMK-Unterrichtsverpflichtung wie bei Lehrkräften, die eine berufsbegleitende Weiterbildung absolvieren, vier Anrechnungsstunden pro Woche gewährt. Zudem werden für die Umsetzung der schulpraktischen Ausbildung Anträge auf freiwillige Teilzeit befürwortet.

(3) Qualifizierung von Seiteneinsteigern für das Lehramt an Förderschulen: Bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen absolvieren die Lehrkräfte in der Regel zunächst eine wissenschaftliche Ausbildung in einem Förderschwerpunkt. Im Anschluss ist der Erwerb des Lehramtes durch Teilnahme an einem berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst möglich. Als Unterstützung bei der Umsetzung der wissenschaftlichen Ausbildung werden in analoger Anwendung der VwV-SMK-Unterrichtsverpflichtung wie bei Lehrkräften, die eine berufsbegleitende Weiterbildung absolvieren, vier Anrechnungsstunden pro Woche gewährt. Während des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes werden zwei personenbezogene Anrechnungsstunden gewährt. Zudem werden für die Umsetzung der Qualifizierung Anträge auf freiwillige Teilzeit befürwortet.

(4) Die Schulleitungen der Einsatzschulen haben im Rahmen von Anträgen auf freiwillige Teilzeit auf den Wunsch des Seiteneinsteigers nach Bündelung der reduzierten Unterrichtsverpflichtung auf vier Arbeitstage einzugehen und dessen Vereinbarkeit mit schulorganisatorischen beziehungsweise pädagogischen Belangen ernsthaft zu prüfen.

§ 3

Unterstützung der Schulen

(1) Für eingestellte Seiteneinsteiger werden an den Einsatzschulen Mentoren bestellt. Für die Wahrnehmung der Mentorentätigkeit werden den Einsatzschulen pro Seiteneinsteiger für die Dauer von zwei Schulhalbjahren schulbezogene Anrechnungen in Höhe von einer Stunde für jedes Ausbildungsfach zusätzlich gewährt. Diese Unterstützung wird unabhängig von den Qualifizierungsmaßnahmen gemäß § 2 gewährt.

(2) Absolvieren Seiteneinsteiger die schulpraktische Ausbildung oder den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst, ist ebenfalls zur Begleitung dieser Ausbildung ein Mentor an der Schule zu bestimmen. Die Mentorentätigkeit wird für die Dauer der Ausbildung mit schulbezogenen Anrechnungen in Höhe von einer Stunde für jedes Ausbildungsfach unterstützt.

(3) Die schul- beziehungsweise personenbezogenen Anrechnungsstunden werden ab dem Schuljahr 2016/17 für ab dem 1. August 2015 eingestellte Seiteneinsteiger gewährt. § 2 Absatz 1 bis 3 findet zudem Anwendung auf Seiteneinsteiger, die vor dem 1. August 2015 eingestellt wurden und zum 1. August 2016 eine wissenschaftliche Ausbildung absolvieren.

§ 4

Durchführung der Qualifizierungsmaßnahmen

Ausbildungsstätten sind die lehrerbildenden Hochschulen des Freistaates Sachsen, die Sächsische Bildungsagentur und vom Staatsministerium für Kultus beauftragte sonstige Einrichtungen.

§ 5

Antrags-/Anmeldeverfahren

(1) Angebote zur wissenschaftlichen Ausbildung von Seiteneinsteigern werden durch Ausschreibung des SMK im Schulportal veröffentlicht. Es werden ausschließlich Studienfächer ausgeschrieben, für die ein schulischer Bedarf besteht. Der Antrag auf Zulassung zur wissenschaftlichen Ausbildung ist auf dem Dienstweg über die zuständige personalverwaltende Dienststelle (Personalreferat der Regionalstelle) an die Sächsische Bildungsagentur, Regionalstelle Leipzig, Referat 42, zu senden.

(2) Die Maßnahmen der schulpraktischen Ausbildung werden nicht gesondert veröffentlicht. Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren regelt die Lehrer-Qualifizierungsverordnung.

§ 6

Kosten

Die Ausbildungskosten trägt der Freistaat Sachsen. Außerdem werden den Teilnehmenden Reisekosten in entsprechender Anwendung des Sächsischen Reisekostengesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, erstattet.

§ 7

Inkrafttreten/Schlussbestimmungen

(1) Diese Dienstvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum 31. Juli 2019. Sie wird durch Veröffentlichung im Ministerial-

blatt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus bekanntgegeben.

(2) Lehrerhauptpersonalrat und Sächsisches Staatsministerium für Kultus nehmen im 1. Quartal 2019 Verhandlungen zu einer Verlängerung dieser Dienstvereinbarung auf.

(3) Diese Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats von jeder Vertragspartei gekündigt werden. Nach der Kündigung gelten ihre Regelungen weiter, bis

sie im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben, durch eine andere Vereinbarung ersetzt oder durch die Einigungsstelle geändert oder aufgehoben wird. Das Recht der Dienststelle, die Dienstvereinbarung gemäß § 84 Absatz 5 des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 430), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 679) geändert worden ist, jederzeit zu kündigen, bleibt davon unberührt.

Dresden, den 4. Mai 2016

Für das Sächsische Staatsministerium für Kultus
Dr. Frank Pfeil
Staatssekretär

Für den Lehrerhauptpersonalrat im Sächsischen Staatsministerium für Kultus
Matz
Vorsitzender

